

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen die Bescheide der Oö. Landesregierung vom 30.10.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/72-MJ, und vom 03.11.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/73-MJ, betreffend Nichtgewährung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

- I. Aus Anlass der Beschwerde werden die angefochtenen Bescheide aufgehoben.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail vom 28.05.2025 stellte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der Abteilung Personal des Amtes der Oö. Landesregierung einen umfangreichen Antrag auf Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, in eventu nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

I.2. Mit Schreiben vom 21.07.2025 teilte die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) dem Bf mit, dass sie seinem Begehren nicht nachkommen werde.

I.3. Daraufhin beantragte der Bf mit E-Mail vom 02.09.2025 eine bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit.

I.4. Mit Bescheid vom 30.10.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/72-MJ, stellte die belangte Behörde unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 1, 9, 11 und 16 Informationsfreiheitsgesetz und §§ 7, 9 und 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 fest, dass der Bf kein Recht auf Zugang zu den begehrten Informationen habe. Der Bescheid wurde dem Bf am 31.10.2025 per E-Mail übermittelt und von diesem auch in Empfang genommen.

I.5. Ein inhaltsgleicher Bescheid der belangten Behörde, allerdings mit anderem Datum (03.11.2025) und anderer Geschäftszahl (GZ: PERSGO-2014-187958/73-MJ), wurde dem Bf im November 2025 zugestellt. Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage war in der Zwischenzeit nicht eingetreten.

I.6. Gegen diese beiden Bescheide erhob der Bf mit E-Mail vom 28.11.2025 fristgerecht Beschwerde.

I.7. Mit Schreiben vom 17.12.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf gerichtliches Ersuchen reichte sie mit E-Mail vom 08.01.2026 den unter Punkt I.4. erwähnten Bescheid vom 30.10.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/72-MJ, nach, der zunächst nicht vorgelegt worden war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt 1.1. bis Punkt 1.5. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Der Umstand, dass in den wenigen Tagen zwischen der Erlassung des ersten Bescheids vom 30.10.2025 und des zweiten Bescheids vom 03.11.2025 keine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, steht für das erkennende Gericht ohne Zweifel fest. Ein abweichendes Vorbringen wurde nicht erstattet und es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte vor, die Zweifel an dieser Feststellung gerechtfertigt erscheinen ließen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil schon auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Bescheide der belangten Behörde vom 30.10.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/72-MJ, und vom 03.11.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/73-MJ, aufzuheben sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufhebung beider Bescheide wegen falscher Rechtsgrundlage:

III.1.1. Nach der verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 68 vierter Satz Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 89/2024, sind auf die am 01.09.2025 anhängigen Verfahren gemäß den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder Art. 20 Abs. 3 und 4 leg. cit. in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 leg. cit. erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden.

Entscheidend für die Anwendung der alten, vor Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes geltenden Rechtslage ist, dass das Auskunftsbegehren vor dem 01.09.2025 gestellt wurde, weil mit der Stellung desselben das Verfahren eröffnet ist. Wann die bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit beantragt wurde, ist irrelevant, da das Auskunftsverfahren ein einheitliches Verfahren darstellt (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] Artikel 22a K56).

III.1.2. Das Auskunftsbegehren des nunmehrigen Bf langte Ende Mai 2025 bei der belangten Behörde ein; bei Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes am 01.09.2025 war das Auskunftsverfahren daher bereits mehrere Monate anhängig. Die rechtliche Beurteilung hätte gemäß Art. 151 Abs. 68 vierter Satz B-VG somit nach der alten Rechtslage – und damit unter Anwendung des Oö. Auskunftspflicht-

, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes – zu erfolgen gehabt. Der Umstand, dass der Bf in seinem Auskunftsbegehren vom 28.05.2025 in eventu eine Entscheidung nach dem Informationsfreiheitsgesetz begehrte, vermag daran nichts zu ändern. Welches der beiden Gesetze anzuwenden ist, unterliegt nicht der Disposition durch Parteien oder Behörden.

Dadurch, dass die angefochtenen Bescheide entgegen der Verfassungsbestimmung des Art. 151 Abs. 68 B-VG auf das Informationsfreiheitsgesetz anstatt auf das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz gestützt wurden, waren sie mit Rechtswidrigkeit belastet und folglich aufzuheben.

III.1.3. Dem erkennenden Gericht war es verwehrt, inhaltlich über das Recht des Bf auf Auskunftserteilung nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz abzusprechen, weil der sachlichen Prüfung des Auskunftsbegehens auf Basis des genannten Gesetzes – und damit dem Bf – ansonsten eine Instanz genommen worden wäre.

III.1.4. Die vorliegende Aufhebung der in Rede stehenden Bescheide hat zur Folge, dass das Auskunftsbegehren des Bf vom 28.05.2025 wieder unerledigt ist. Die belangte Behörde hat sich daher erneut damit auseinanderzusetzen und einen Bescheid zu erlassen – diesmal allerdings nicht auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes, sondern auf der Grundlage des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes.

III.2. Aufhebung des Bescheides vom 03.11.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/73, (auch) wegen entschiedener Sache (res iudicata):

III.2.1. Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 33/2013, sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 leg. cit. findet.

Die Anordnung des § 68 Abs. 1 AVG zielt in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache bei unveränderter Sach- und Rechtslage zu verhindern (vgl. etwa VwGH 02.08.1996, 94/02/0364; 25.04.2003, 2000/12/0055; 24.01.2006, 2003/08/0162). Hat die Behörde einen Bescheid erlassen, kommen – von hier irrelevanten Ausnahmen abgesehen – die verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätze der Unwiderrufbarkeit bzw. Unabänderlichkeit eines Bescheides sowie dessen Unwiederholbarkeit zum Tragen.

Unter Unwiederholbarkeit des Bescheides ist das Verbot zu verstehen, in der durch den Bescheid erledigten Sache noch einmal ein Verfahren durchzuführen und neuerlich eine (weitere) Entscheidung zu fällen. Dabei ist es gleichgültig, ob mit dieser der Vorbescheid bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029; 29.04.2015, 2012/05/0152). Bei unveränderten tatsächlichen Verhältnissen und rechtlichen Grundlagen darf daher keine weitere Entscheidung in einer Sache ergehen, über die bereits bescheidmäßig abgesprochen wurde (ne bis in idem; vgl. VwGH 04.05.1990, 90/09/0016; 17.06.1993, 93/09/0076; 09.11.2006, 99/16/0395).

III.2.2. Der Bescheid vom 03.11.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/73-MJ, weist sowohl eine andere Geschäftszahl als auch eine andere Datumsangabe auf als der ursprüngliche Bescheid vom 30.10.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/72-MJ. Es mangelt ihm daher an der für die Annahme einer identischen Ausfertigung erforderlichen Übereinstimmung der wesentlichen Identitätsmerkmale. Obwohl sie in Spruch und Begründung inhaltlich völlig ident sind, stellen die beiden Bescheide folglich nicht zwei Ausfertigungen desselben Bescheids dar, sondern sind als unterschiedliche, separat zu behandelnde behördliche Erledigungen zu betrachten.

III.2.3. Wie festgestellt, traten zwischen der Erlassung des ersten Bescheids vom 30.10.2025, GZ: PERSGO-2014-187958/72-MJ, und des zweiten Bescheids vom 03.11.2025, PERSGO-2014-187958/73-MJ, keine Änderungen der Sach- oder Rechtslage ein. Der Erlassung des zweiten Bescheids, der dem ersten in Spruch und Begründung vollinhaltlich entspricht, stand somit das Prozesshindernis der entschiedenen Sache entgegen. Abgesehen davon, dass auch ihm eine falsche gesetzliche Grundlage – nämlich das Informationsfreiheitsgesetz anstatt des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes – zugrunde lag, war er auch aus diesem Grund zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage zum Umfang der Sache vor den Verwaltungsgerichten sowie zu „res iudicata“ ist klar und eindeutig. Davon abgesehen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang